

**BERICHT ÜBER DIE MAßNAHMEN ZUR ERREICHUNG DER
ZIELE DES GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMMS
DER SÜWAG ENERGIE AG
FÜR DAS JAHR 2007**

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der Süwag Energie AG,
Dr. Guido Kiefer
Süwag Energie AG
Brüningstraße 1, 65929 Frankfurt am Main
Telefon: 069/3107-2935
Email: Guido.Kiefer@suewag.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A	4
Getroffene Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms der Süwag Energie AG	4
I. Organisatorische Maßnahmen	4
1. Änderungen der Unternehmensorganisation im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms	4
2. Organisatorische Maßnahmen zur Ergänzung der operationellen Entflechtung	4
II. Informatorische Maßnahmen	6
1. IT-Maßnahmen	6
2. Hinweise zur Einhaltung des informatorischen Konzepts	7
Teil B	10
Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements	10
I. Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern	10
1. Art und Weise der Bekanntmachung	10
2. Art und Weise der Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms	11
II. Vermittlungskonzept	11
III. Gleichbehandlungsbeauftragter	12
IV. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	13
Teil C	15
Ausblick	15

Präambel

Die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaften, die Süwag Netz GmbH, die Süwag Netzservice GmbH und die Süwag Kundenservice GmbH, setzen die gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) um, insbesondere gewährleisten sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs. Vor diesem Hintergrund hat sich die Süwag Energie AG im Oktober 2005 ein Gleichbehandlungsprogramm gegeben und dieses sowohl der Bundesnetzagentur als auch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – im folgenden kurz „Mitarbeiter“ genannt – bekannt gegeben. Die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaften sind sich bewusst, dass die im Gleichbehandlungsprogramm niedergelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts einer stetigen Weiterentwicklung unterliegen. Das Ziel der Süwag Energie AG ist es, den Erfordernissen einer effektiven Entflechtung nach dem EnWG nachzukommen und hiermit zu einem funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten beizutragen. Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter sowie die Analyse der Geschäftsprozesse als Schwerpunkte des Gleichbehandlungsmanagements ist der Gedanke der Gleichbehandlung heute fester Bestandteil der Unternehmenskultur, da die Mitarbeiter ihn verinnerlicht haben und bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen. Die Entwicklung und Einführung geeigneter Instrumente zur ständigen Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms war der nächste logische Schritt.

Vor diesem Hintergrund hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG in Erfüllung der Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 S. 3 EnWG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Süwag-Gruppe veröffentlicht wird. In diesem dritten Bericht werden die in dem zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung innerhalb der Süwag-Gruppe aufgeführt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sachdienlich ist, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2008 erstreckt.

Teil A

Getroffene Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms der Süwag Energie AG

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Änderungen der Unternehmensorganisation im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms

Die Süwag Energie AG hat bereits vor Inkrafttreten des EnWG umfangreiche Umstrukturierungen vorgenommen, die den Vorgaben der §§ 6-10 EnWG auf organisatorischer Ebene entsprechen. Diese Unternehmensstruktur ist in dem Gleichbehandlungsprogramm der Süwag Energie AG ausführlich dargelegt und hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Sie wird nach dem derzeitigen Verständnis der Entflechtungsvorschriften des EnWG sowie den Verlautbarungen der Bundesnetzagentur den Vorgaben zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung gemäß § 7 EnWG vollumfänglich gerecht.

Im Berichtszeitraum ergaben sich Änderungen der Organisationsstruktur im Hinblick auf die Organisationseinheit „Konzessionsvertragsmanagement“ der Süwag Energie AG sowie im Hinblick auf die Ressortzuständigkeit innerhalb des Vorstandes der Süwag Energie AG für die Süwag Netzservice GmbH. So wurde das Konzessionsmanagement der Süwag Energie AG aus dem Vertriebsressort in das Ressort des Vorstandsvorsitzenden verlagert. Diese Maßnahme dient dazu, dort neben der Rolle des Gesellschafters des Netzbetreibers auch die Rolle des Netzeigentümers organisatorisch anzusiedeln. Außerdem erhielt der Vorstandsvorsitzende die Ressortzuständigkeit für die Süwag Netzservice GmbH, die bislang in die Ressortzuständigkeit des Vertriebsvorstandes fiel. Auch diese organisatorische Änderung verfolgt den Zweck, die Ressortzuständigkeiten für den Netzbetreiber und den Dienstleister des Netzbetreibers zusammenzuführen.

2. Organisatorische Maßnahmen zur Ergänzung der operationellen Entflechtung

Nachdem im Rahmen eines Projekts im Jahr 2006 sämtliche Prozesse der Geschäftsprozessmodells innerhalb der Süwag-Gruppe analysiert worden waren, kam es wegen externer Entwicklungen seitdem mehrfach zu Prozessanpassungen bzw. -neuausprägungen. So waren vom Netzbetreiber die Pflichten aus neuen Verordnungen, Festlegungen der Bundesnetzagentur und Branchenvereinbarungen im Rahmen der jeweils vorgegebenen Fristen umzusetzen. Insbesondere wurde vom Gesetzgeber

die NAV/NDAV¹ und von der Bundesnetzagentur die GPKE² und die GeLi Gas³ erlassen. Darüber hinaus hat sich die Energiewirtschaft zu einem Verfahren zur Abwicklung des Gastransports (KOV II⁴) verpflichtet. Daraus ergab sich für die Süwag Netz GmbH im Berichtszeitraum die Notwendigkeit, die Prozesse bezüglich des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung, die Lieferantenwechselprozesse und die Schnittstellen zwischen ihr und den vor- und nachgelagerten Gasversorgungsnetzbetreibern zu analysieren und anzupassen.

Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KOV II)

Nach der KOV II vom April 2007 sind die Gasnetzbetreiber nunmehr verpflichtet, die Verträge mit den Marktteilnehmern sowie die dazugehörigen Prozesse auf das sogenannte Zwei-Vertrags-Modell diskriminierungsfrei umzustellen. Dieses Netzzugangsmodell wurde fristgerecht zum Beginn des Gaswirtschaftsjahres am 01. Oktober 2007 durch die Süwag Netz GmbH und ihre Dienstleister umgesetzt. Seitdem werden die Prozesse auf Grund der vorliegenden Erfahrungen im Markt weiter optimiert.

Anpassung der Netzverträge

Nach dem Wegfall der AVBEitV/AVBGasV und dem Inkrafttreten der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)/Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) Ende 2006 ist die Süwag Netz GmbH mit Vertragsanpassungsbegehren an ihre Netzkunden herangetreten. Mit dem überwiegenden Teil der Netzkunden ist nunmehr die Vertragsanpassung herbeigeführt worden. Eine größere Zahl von Kunden hat auf das Anpassungsbegehren jedoch nicht reagiert. Für diese Kunden bestehen somit abweichende Regelungen. Daher kann die Süwag Netz GmbH in diesem Punkt die Gleichbehandlung der Kunden derzeit ohne Mitwirkung der betroffenen Kunden nicht sicherstellen.

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)/Gasversorgung in Niederdruck (NDAV).

² Beschluss der Bundesnetzagentur „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE), BK6-06-009.

³ Beschluss der Bundesnetzagentur „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas), BK7-06-067.

⁴ Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KOV II).

Messstellenbetrieb

Nach § 21 b EnWG sind Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen liberalisiert. Der Netzbetreiber Süwag Netz GmbH hat bis Ende 2007 vier interessierten Messstellenbetreibern standardisierte Rahmenverträge angeboten, die derzeit noch zwischen den Vertragsparteien verhandelt werden. Ein kundenseitiger Wechsel des Messstellenbetreibers wurde im Berichtszeitraum somit noch nicht vollzogen, so dass bislang im Gebiet der Süwag Netz GmbH ausschließlich der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber tätig ist. Auch in diesem Zusammenhang liegen keine diskriminierungsrelevanten Beschwerden vor.

Umgang mit Dienstleistern

Die Süwag Netz GmbH bedient sich neben der Süwag Netzservice GmbH und der Süwag Kundenservice GmbH einer Reihe weiterer Dienstleister. Die Geschäftsbeziehungen der Süwag Netz GmbH sind durch Dienstleistungsverträge geregelt, die für die Dienstleister ausdrückliche Verpflichtungen zur Einhaltung der im Gleichbehandlungsprogramm getroffenen Vorgaben zur informatorischen Entflechtung enthalten, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder -externe Dienstleister handelt. Neben den Verträgen ist im Rahmen eines umfassenden Dienstleistungsverhältnisses insbesondere die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung.

Darüber hinaus hat sich im Tagesgeschäft in der Zusammenarbeit mit den Dienstleistern bewährt, dass die Süwag Netz GmbH für häufig vorkommende Fälle Standards vorgegeben hat, bei deren Einhaltung die entsprechenden Aufgaben vom Dienstleister abschließend erledigt werden dürfen. Nicht von den Standards abgedeckte Sonderfälle werden im Einzelfall von der Süwag Netz GmbH entschieden. Darüber hinaus hat sich die Süwag Netz GmbH wertwichtige Entscheidungen im Tagesgeschäft – prozessual verankert – zur Entscheidung vorbehalten.

II. Informatorische Maßnahmen

1. IT-Maßnahmen

Die in der Praxis betriebenen IT-Systeme müssen den Entflechtungsvorgaben des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen entsprechen. In der Süwag-Gruppe ist auch im Berichtszeitraum noch ein integriertes SAP-IS-U-System zum Einsatz gekommen, dem das sogenannte „Zwei-Vertragsmodell“ zugrunde liegt.

Bei Anwendung dieses IT-Systems bestehen für den Netzbetrieb und für den Energievertrieb jeweils zwei von einander völlig getrennte Buchungskreise, wodurch sowohl die informatorische als auch buchhalterische Trennung sichergestellt wird.

Um den Anforderungen vollumfänglich gerecht zu werden, die an eine entflechtungskonforme IT-Landschaft, insbesondere im Hinblick auf eine effektive Umsetzung der Beschlüsse BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) und BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur zu stellen sind, hat die Süwag Energie AG im Berichtszeitraum das IT-Projekt „SIT“ initiiert. SIT steht für „Süwag IS-U-Trennung“. Dahinter verbirgt sich die Aufspaltung des bisher integrierten SAP-Systems für Lieferant und Netzbetreiber in zwei informatorisch sowie physikalisch getrennte System-Landlandschaften. Mit dieser Systemtrennung wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber gegenüber allen Lieferanten prozessidentisch handelt und dadurch von vornherein mögliches Diskriminierungspotential ausgeschlossen werden kann. Alle Kommunikationsprozesse des Netzbetreibers zu Lieferanten laufen nach standardisierten Prozessen und Formaten über definierte Marktschnittstellen ab.

Für die notwendige Konformität mit den Entflechtungsvorschriften ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur jedoch auch ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Zur Umsetzung eines derartigen Berechtigungskonzeptes wurde der „Leitfaden zur Regelung der IT-Berechtigungen“ (unter anderem für IT-Anwendungen, Laufwerke/Verzeichnisse, E-Mail-Verteilerlisten) eingeführt. Dieser beinhaltet insbesondere den Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern.

2. Hinweise zur Einhaltung des informatorischen Konzepts

Der im Rahmen des Projekts zur Geschäftsprozessanalyse entwickelte Kriterienkatalog, der als Orientierungshilfe für die Mitarbeiter bei Beurteilung entflechtungsrelevanter Sachverhalte konzipiert wurde, hat sich in der Praxis sehr bewährt. In zahlreichen Gesprächen mit den Mitarbeitern konnte der Gleichbehandlungsbeauftragte feststellen, dass diese die Anforderungen im Hinblick auf die Entflechtungsvorschriften kennen und bei ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen. Die Erfahrungen zeigen auch im Jahre 2007, dass die Führungskräfte und Mitarbeiter bei Fragen zur Entflechtungskonformität

aktiv auf den Gleichbehandlungsbeauftragten zugehen. Dieser hat eine Vielzahl von Beratungsgesprächen durchgeführt und auftretende Probleme geklärt, bei Bedarf auch mit übergeordneten Hierarchieebenen.

Der Süwag Netz GmbH ist ihren Veröffentlichungspflichten als Netzbetreiber, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen, so dass sich auch an dieser Stelle keine Diskriminierungstatbestände ergeben haben.

Im Berichtszeitraum sind bei der Süwag Netz GmbH die Prozesse der Kalkulation der Netzentgelte (Strom) analysiert und dokumentiert worden. Hierbei wurden die notwendigen Informationsflüsse bezüglich ihrer Herkunft und Weiterverwendung detailliert beschrieben. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen und daher ist prozessual sichergestellt, dass während des Zeitraums bis zur Veröffentlichung der Netzentgelte keine wirtschaftlich sensiblen Informationen in Wettbewerbsbereiche gelangen. Der Netzbetreiber tritt gegenüber der Bundesnetzagentur als Antragsteller eigenverantwortlich auf. Dabei lässt er sich gegebenenfalls von konzerninternen Fachleuten in Übereinstimmung mit dem EnWG begleiten und beraten. Über das Gleichbehandlungsprogramm der jeweiligen Gesellschaft sind die betroffenen Mitarbeiter zur Einhaltung der informatorischen Entflechtung verpflichtet.

Die Aufgaben zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gemäß § 8 Abs. 4 EnWG werden von der Süwag Energie AG als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin gegenüber der Süwag Netz GmbH in zulässiger Weise wahrgenommen. Die Geschäftsführung der Süwag Netz GmbH ist ausschließlich für den Netzbetrieb verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Anderslautende Weisungen sind nach dem Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaft zu einzelnen Bauvorhaben sind nicht erfolgt. Damit hält sich die Muttergesellschaft im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle an die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 EnWG.

Als eine dem RWE-Konzern zugehörige Konzerngesellschaft unterliegt die Süwag Energie AG ebenso wie die Süwag Netz GmbH einem differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen – wie beispielsweise die Inflationsrate – von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Entflechtung ist die Tatsache, dass

eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Selbst innerhalb des Planungs- und Prognoseprozesses auftretende Konsolidierungsdifferenzen zwischen Netz und Wettbewerbsbereichen werden nicht bereinigt, sondern in Kauf genommen. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das jeweilige Gleichbehandlungsprogramm ihrer Gesellschaft zur Einhaltung der informatorischen Entflechtung verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

Zur konkreten Ausgestaltung einer entflechtungskonformen Beziehung zwischen Muttergesellschaft und Netzgesellschaft zum Zwecke der Rentabilitätskontrolle existiert ein Leitfaden innerhalb der Süwag-Gruppe. Darin sind für zahlreiche Fallklassen zulässige und unzulässige Informationsflüsse im Sinne der informatorischen Entflechtung beschrieben.

Teil B

Maßnahmen im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements

I. Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitern

1. Art und Weise der Bekanntmachung

Die Süwag Energie AG hat ihr Gleichbehandlungsprogramm im Dezember 2005 nach vorherigem Vorstandsbeschluss der Bundesnetzagentur übersandt.

Für die Mitarbeiter der Süwag Energie AG, der Süwag Netz GmbH, der Süwag Netzservice GmbH und der Süwag Kundenservice GmbH hat die Süwag Energie AG eine Mitarbeiterversion verfasst. Diese enthält in komprimierter Form eine allgemeinverständliche Darstellung der bereits getroffenen Maßnahmen innerhalb der Süwag-Gruppe. Des Weiteren enthält sie eine umfassende Beschreibung der sich aus den §§ 6-10 EnWG für die Mitarbeiter ergebenden Pflichten mit beispielhaften Fallgestaltungen von Prozessen, die ein Diskriminierungspotenzial bergen. Die Mitarbeiterversion ist jedem Mitarbeiter in Form einer Broschüre zusammen mit einem Vorstandsan-schreiben ab dem 20. März 2006 ausgehändigt worden. Darüber hinaus ist das Gleichbehandlungsprogramm in Form der Mitarbeiterbroschüre für alle Mitarbeiter zugänglich im Internet sowie im Intranet veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum ergaben sich keine organisatorischen Änderungen, die eine Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms notwendig machen würden, so dass das Gleichbehandlungsprogramm nicht verändert wurde.

Im Berichtszeitraum wurden – wie bereits in den Jahren zuvor – spezielle, zielgruppen-spezifische Schulungen vom Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich unter anderem die Mitarbeiterbroschüre zum Gleichbehandlungsprogramm der Süwag Energie AG ausgehändigt. Zudem werden sie von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

2. Art und Weise der Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms

Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms in Form einer stets greifbaren Broschüre war in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren. Der Personalbereich hat zusammen mit der Broschüre ein Anschreiben des Vorstands individuell an jeden Mitarbeiter, einschließlich derjenigen Mitarbeiter, die nicht mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befasst sind, versandt. Hierin wurde darauf hingewiesen, dass bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen des Mitarbeiters gegen Pflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm die allgemeinen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ausgelöst werden können. Gleiches ergibt sich auch noch einmal aus der Broschüre selbst. Im Berichtszeitraum gab es keinen Anlass für arbeitsrechtliche Konsequenzen.

II. Vermittlungskonzept

Die Süwag Energie AG sieht die bedarfs- und zielgruppenorientierte Vermittlung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms als wesentliches Instrument zur Umsetzung der Entflechtungsvorschriften an. Dabei geht es der Süwag Energie AG nicht in erster Linie um das Abarbeiten eines straff durchorganisierten Schulungskonzepts, sondern auch um den Aufbau vielfältiger Informationsmöglichkeiten.

Das Vermittlungskonzept basiert auf dem sich aus den Intentionen der §§ 6-10 EnWG ergebenden Gleichbehandlungsprogramm, der Mitarbeiterbroschüre und den bereits angesprochenen allgemeinen und bereichsspezifischen Schulungs- bzw. Informationsveranstaltungen. Die Mitarbeiterbroschüre enthält unter anderem die Definition und konkrete, praxisnahe Beispiele wirtschaftlich sensibler Informationen. Darüber hinaus besteht für jeden Mitarbeiter die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Mitarbeiter werden in diesem Vermittlungskonzept nicht lediglich als Adressaten des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr soll jeder einzelne Mitarbeiter die Gleichbehandlungspflichten als eigenen Auftrag für die betriebliche Alltagspraxis verstehen und hierfür spezifisch sensibilisiert werden.

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass im Berichtszeitraum der Gleichbehandlungsbeauftragte in einer Vielzahl von Fällen für Beratungen in entflechtungsrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der Süwag Energie AG und ihrer Tochtergesellschaften zu Rate gezogen wurde. Die Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildet einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Zu den Themen, die vom Gleichbehandlungsbeauftragten beratend begleitet wurden, gehörten beispielsweise

- Messstellenbetrieb,
- Unternehmensplanung/Rentabilitätskontrolle,
- Anwendungsbereich GPKE, GeLi Gas
- Arbeitsrichtlinien Netzbetreiber
- Hausanschlussprozess.

Die rege Inanspruchnahme des Beratungsangebotes zeigt, dass die Mitarbeiter sich über ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsprogramm voll bewusst sind und diese entsprechend ernst nehmen. Die Mitarbeiter fühlen sich persönlich verantwortlich und liefern neben Hinweisen auf mögliche Mängel hinsichtlich der Gleichbehandlung häufig gleichzeitig auch entsprechende Lösungsansätze. Sie sind damit nach wie vor die wichtigste Quelle für den Gleichbehandlungsbeauftragten.

III. Gleichbehandlungsbeauftragter

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist am 01. Dezember 2005 zum Gleichbehandlungsbeauftragten für die Süwag Energie AG bestellt worden. Die Position eines Gleichbehandlungsbeauftragten hatte die Süwag Energie AG jedoch schon relativ kurz nach Inkrafttreten der sogenannten Beschleunigungsrichtlinien (Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG) im März 2004 im Zuge der Neuorganisation der Süwag Energie AG vorgesehen und mit der Person des derzeitigen Gleichbehandlungsbeauftragten besetzt. Seither hat dieser die pro-aktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Entflechtungsvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit frühzeitig durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Verständnis für die Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms in der Süwag-Gruppe etabliert. Er ist als leitender Angestellter bei der Süwag Energie AG angestellt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist auch Ansprechpartner für die Unternehmensleitung in allen entflechtungsrelevanten Fragestellungen. Die Unternehmensleitung unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten in jeder Hinsicht bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Besprechungstermine sowohl mit dem Vorstandsvorsitzenden der Süwag Energie AG, dessen Vorstandsressort der Gleichbehandlungsbeauftragte unmittelbar zugeordnet ist, als auch mit dem Geschäftsführer der Süwag Netz GmbH statt.

Der Jahresbericht 2006 wurde der Bundesnetzagentur im März 2007 gemäß § 8 Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der Eingang des Berichtes ist von der Bundesnetzagentur bestätigt worden.

IV. Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Zur Erfüllung des gesetzlichen Überwachungsauftrages im Hinblick auf die Einhaltung der Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms sind die in der Süwag-Gruppe in den Vorjahren begonnenen Aktivitäten konsequent fortgeführt worden. Nach dem Abschluss des Projektes zur Überprüfung und Sicherstellung unbundling-konformer Strukturen und Prozesse innerhalb der Süwag-Gruppe im Jahr 2006 hat der Vorstand der Süwag Energie AG den Beschluss gefasst, die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Entflechtungskonformität mit Unterstützung der internen Revision als unabhängige Prüfinstanz durchführen zu lassen. Zwischen der internen Revision und dem Gleichbehandlungsbeauftragten finden seitdem regelmäßige Konsultationen über Revisionsprüfungen und deren Inhalte statt. Über die Vergabe von konkreten Prüfaufträgen an die interne Revision hinaus, wirkt der Gleichbehandlungsbeauftragte generell darauf hin, dass im Rahmen jeder Revisionsprüfung – soweit möglich – auch entflechtungsrelevante Aspekte untersucht werden.

Neben der Überwachung mit Unterstützung der internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hält zudem ständigen Kontakt zu den Prozessverantwortlichen und Mitarbeitern, um sicherzustellen, dass das Gleichbehandlungsprogramm aktiv umgesetzt wird. So hat der Gleichbehandlungsbeauftragte beispielsweise das von der Süwag Energie AG aufgesetzte Projekt zur prozesstechnischen Umsetzung der Vorgaben des EnWG sowie der GPKE und GeLi Gas aktiv mit begleitet und die inhaltlichen Festlegungen in Pflichten- und Lastenheften geprüft und schriftlich freigegeben. Unabhängig von Schwerpunktprüfungen dieser Art hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und damit der Entflechtungsvorschriften innerhalb der Süwag Energie AG in Einzelfällen kontrolliert.

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Teil C

Ausblick

Der energiewirtschaftliche Rechtsrahmen hat sich in den letzten Jahren durch eine Vielzahl von Verordnungen und Festlegungen grundlegend verändert und wird sich auch in Zukunft weiterentwickeln. Vor diesem Hintergrund gewinnen Prozessveränderungen und -anpassungen beim Netzbetreiber und seinen Dienstleistern erheblich an Dynamik. Sowohl die Süwag Netz GmbH als auch die Süwag-Gruppe insgesamt werden sich auch weiterhin auf die veränderten Rahmenbedingungen einstellen. Als Folge der zahlreichen Regelungen nimmt auch die Komplexität der Problemstellungen spürbar zu. Im Jahr 2008 wird die Umsetzung der GeLi Gas innerhalb der vorgesehenen Fristen abgeschlossen. Hierzu sind bei allen Netzbetreibern noch Anpassungen erforderlich.

Zur kontinuierlichen Überwachung der bestehenden Strukturen und Prozesse innerhalb der Süwag-Gruppe auf ihre Entflechtungskonformität wird der Gleichbehandlungsbeauftragte sich auch im Jahr 2008 der Unterstützung durch die interne Revision bedienen und unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig Prüfungen bei der internen Revision in Auftrag geben. So sind für den nächsten Berichtszeitraum u. a. eine System- und Ordnungsprüfung des Lieferantenwechselprozesses sowohl für den Bereich Strom als auch für den Bereich Gas sowie eine System- und Ordnungsprüfung des Berechtigungskonzeptes vorgesehen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird in Abstimmung mit der Revision hierfür die konkreten Prüfkriterien definieren.

Unabhängig davon wird sich die Süwag Energie AG – wie bereits im Gleichbehandlungsprogramm niedergelegt – auch weiterhin für die Realisierung der gesetzlichen Anforderungen an eine gesellschaftsrechtliche, organisatorische und informatorische Trennung von Netzbetrieb und Energievertrieb in der Unternehmenswirklichkeit bestmöglich einsetzen.

Frankfurt am Main, den 28.03.2008



Dr. Guido Kiefer

Gleichbehandlungsbeauftragter der
Süwag Energie AG